

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Haendorf e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. VR 110162 eingetragen.
2. Der Verein wurde am 15.05.1897 gegründet und hat seinen Sitz in Haendorf, Gemeinde Asendorf.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist Mitglied im „Deutschen Schützenbund e.V.“ und im „Landessportbund Niedersachsen e.V.“.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das erforderliche Mindestalter zur Ausübung ihrer gewählten Sportart hat. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliedsliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung oder ohne Mahnung, wenn unbekannt verzogen und keine Anschrift vorliegt, mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich, wenn eine Anschrift vorliegt, mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden am Anfang eines jeden Geschäftsjahres Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§6 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand.
- b) Die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenführer

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Ämter des Vorstandes in einer Person ist nur zulässig bei Wahl eines Ersatzmitgliedes nach § 8.

§8 Amtsdauer des Vorstandes (einschl. der Kassenprüfer)

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl in ihren Ämtern.

Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Auch für den Schriftführer und Kassenführer ist je ein Vertreter zu wählen, die aber nicht dem Vorstand angehören. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, übernimmt dessen Vertreter die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Lehnt dieser ab, wählt der Vorstand ein anderes Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

Kassenprüfer

Die Vereinskasse wird jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen Kassenprüfer für zwei Jahre.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, an denen nach Wunsch des Vorstandes auch alle anderen Amtsinhaber (erweiterte Vorstand) in beratender Funktion teilnehmen können, die vom Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellv. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastungserteilung.
- c) Wahl der Kassenprüfer.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, sowie der übrigen Amtsinhaber.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
- g) Festlegung der Veranstaltungen.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrung von Mitgliedern.

§11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst kurz nach dem Jahresabschluss, soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung, per Brief oder E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 2) Das Protokoll wird vom Schriftführer, bei Abwesenheit vom stellv. Schriftführer geführt. Ist auch dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

- 3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls sind nach seiner Verlesung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erheben.
- 4) Die Art der Abstimmung, im Allgemeinen durch Handzeichen, bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

§15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12.4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schützenverein Asendorf e.V. mit Sitz in 27330 Asendorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Ernennung von Ehrenmitglieder

Mitglieder, die mindestens das 65. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 10 Jahre Mitglied im Schützenverein Haendorf sind, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder behalten das Anrecht auf die Königswürde.

§17 Festlichkeiten u. Traditionsveranstaltungen

Die Generalversammlung wählt zur Ordnung bei Übungen und Festmärschen einen Hauptmann und einen Leutnant. Ihre Wahl erfolgt auf bestimmte Zeit. Mitglieder über 60 Jahren können zu Übungen und Festmärschen nicht verpflichtet werden. Bei Festlichkeiten müssen Schützenkleidung, Vereinsnadeln, Ehrennadeln und Plaketten angelegt werden.

Königsschießen:

- a) Schützenkönig kann jedes Mitglied ab dem 25. Lebensjahr werden und innerhalb von drei aufeinander folgenden Jahren die Königswürde nicht erlangt hat.

- b) Juniorenkönig kann jedes Mitglied ab dem 15. Lebensjahr werden, noch keine 25 Jahre alt ist und innerhalb von drei aufeinander folgenden Jahren die Juniorenkönigswürde nicht erlangt hat.
- c) Kinderkönig können Kinder werden, die Mitglied sind oder die in der ehemaligen Gemeinde Haendorf wohnen und Kinder von denen mindestens ein Elternteil Mitglied ist. Kinder müssen das erforderliche Alter der entsprechenden Sportwaffen haben und dürfen nicht älter als 14 Jahre sein. Das Pausieren des Kinderkönigs, Kinderfahnenträgers und Kinderscheibenträgers wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- d) Kaiser können ehemalige Schützenkönige werden, die innerhalb von drei aufeinander folgenden Jahren die Kaiserwürde nicht erlangt haben.

§18 Schießsport

Die Mitgliederversammlung wählt für die Leitung und Aufsicht von Schießsportveranstaltungen einen Sportleiter mit Vertreter und einen Jugendsportleiter mit Vertreter. Für die einzelnen Schießsportgruppen werden Schießwarte gewählt. Um ihre Ämter vollständig ausüben zu können müssen die Sportleiter und Schießwarte, die von der Behörde (Landkreis) verlangten Lizenzen bzw. Sachkundenachweise erwerben. Amtsdauer und Wahlen richten sich nach den §§ 8 und 12.4. Wenn erforderlich kann die Mitgliederversammlung andere Ämter schaffen und besetzen.

§19 Änderungen

In Fällen, die in dieser Satzung gar nicht oder nicht genügend vorgesehen sind, kann der Vorstand Bestimmungen mit unverbindlicher Kraft treffen, doch muss er in der nächsten Generalversammlung darüber berichten und deren Genehmigung einholen.